Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: „Bekanntmachungen“) am 09.11.2026

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

- Flurneuordnungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Neukalen-Warsow nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Neukalen-Warsow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 FlurbG aufgestellt.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte für alle Teilnehmer[1] sowie für die Nebenbeteiligten[2] durch Auslegung des Plantextes, der Register und der Verfahrenskarten in der Zeit vom 28.09.2026 bis zum 09.10.2026. Den Teilnehmern wurden zudem gem. § 59 Abs. 3 FlurbG die sie betreffenden Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG können Widersprüche gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin erhoben werden.

Hiermit lade ich zur

Anhörung

am 25.11.2026 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in das **Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, (Behördenzentrum Block 5), Zimmer 301**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere dann nicht, wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.

Auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 FlurbG wird verwiesen.
(„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist …“)

Neubrandenburg, den 04.11.2026
im Auftrag

Schmidt

---

[1] Teilnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens sowie die ihnen gleichgestellten Inhaber von Erbbaurechten bzw. Gebäudeeigentum.

[2] Nebenbeteiligte sind insbesondere die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke, weil durch den Flurbereinigungsplan die Verfahrensgrenze gemäß § 56 FlurbG festgelegt wird. Die Anhörung über den Flurbereinigungsplan tritt an die Stelle des nach dem Katasterrecht gültigen Bekanntgabe- und Anhörungsverfahren (§ 31 Abs. 5 GeoVermG M-V). Weitere Nebenbeteiligte gemäß § 10 FlurbG sind u.a. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Pächter sowie Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.